

Sausitzisches

Magazin,

Siebenzehntes Stück, vom 15^{ten} Septemb. 1782.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Zickelscherer.

I.

Ueber die Anticipation der Strafe.

Eine Abhandlung von R. G. Föhrl.

Die Anticipation der Strafe gehört unter diejenigen Materien, welche, so wichtig derselben Erwägung und Beherzigung ist, von den Gesetzgebern und Lehrern der peinlichen Rechte entweder gar nicht berührt, oder nur sehr kurz und obenhin erwähnt worden sind. Ich habe mich dahero gegenwärtig etwas wenigens darüber zu sagen entschlossen; doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß ich diesen Aufsatz nicht sowol für eine völlig unterrichtende, als vielmehr für eine nur zum weitem Nachdenken und Forschen Anlaß gebende Abhandlung wollte angesehen wissen. Vielleicht werden viele Rechtsgelehrte nicht gleich anfangs verstehen, was ich mit der Anticipation der Strafe haben will, da sie das Wort Anticipation gemeiniglich bey ganz andern Gelegenheiten zu brauchen pflegen. Um deswillen also müssen hier noch verschiedene Begriffe erklärt werden.

Strafe wird, wie bekannt, allzeit derjenige Schmerz, oder dasjenige Uebel genannt, welches ein Mensch wegen einer von ihm vorsätzlich begangenen gesetzwidrigen Handlung empfinden muß, und das ihm diesfalls von der Obrigkeit, zum Schutz der allgemeinen Sicherheit, auferlegt wird; Anticipation der Strafe aber heißt dasjenige Uebel, welches ein Mensch sowol schon durch das Verbrechen selbst, als auch während und bey Begehung des Verbrechens, und binnen der Untersuchung bis zu dem Endurtheile, oder die eigentl. Ahndung,

R F

dung,